



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Boethke: Gläubigerbenachteiligung und Privatbeamte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Alles Anthropomorphische des Göttlichen lag Goethe fern. Genau ein Jahr vor seinem Tode schrieb er seinem Freunde Boissierée: „Des religiösen Gefühls wird sich kein Mensch erwehren. Dabei aber ist es ihm unmöglich, solches in sich allein zu verarbeiten. Deswegen sucht er oder macht sich Proselyten. Das letztere ist meine Art nicht. Das erstere hab' ich treulich durchgeführt und von Erschaffung der Welt an keine Konfession gefunden, zu der ich mich völlig hätte bekennen mögen. Nun erfahr' ich aber in meinen alten Tagen von einer Sekte der Hypsistariier, welche, zwischen Heiden, Juden und Christen geklemmt, sich erklärten: das Beste, Vollkommenste, was zu ihrer Kenntnis käme, zu schätzen, zu bewundern, zu verehren und, insofern es also mit der Gottheit im nahen Verhältnis stehen müsse, anzubeten. Da ward mir auf einmal aus einem dunklen Zeitalter her ein frohes Licht. Denn ich fühlte, daß ich zeitlebens getrachtet hatte, mich zum Hypsistariier zu qualifizieren.“

Die Hypsistariier waren eine um die Wende des dritten und vierten Jahrhunderts nach Christi Geburt in Kappadozien verbreitete Sekte. Sie nahmen das Dasein eines höchsten Wesens an, ohne es jedoch als Vater oder Schöpfer der Welt zu betrachten.

Also: das Beste, Vollkommenste zu schätzen, zu bewundern, zu verehren und anzubeten — das war Goethes Religion.



Gläubigerbenachteiligung und Privatbeamte

Von Kammergerichtsrat Dr. Boethke-Berlin



Die Klagen über die Rechtspflege wollen nicht verstummen. Schon viel ist über die Gründe der Unzufriedenheit und die Mittel zu ihrer Beseitigung gesprochen und geschrieben worden, und der Gesetzgeber sowohl als auch die Gerichte arbeiten unablässig daran, die Klagen zu vermindern. Ein Teil der Klagen ist aber in der Natur der Sache und in den, einstweilen unabänderlichen, sozialen Verhältnissen begründet. Wer einen Prozeß verliert, wird sicher seinen Richter nicht loben; wer den Prozeß gewinnt, ist häufig ebenfalls nicht zufrieden, weil er meint, daß das Gericht ihm schneller und weniger umständlich sein „klares“ Recht hätte gewähren können, in vielen Fällen aber auch deshalb, weil er das Urteil nicht vollstrecken kann und obendrein noch seinen Rechtsanwalt und einen Teil der Gerichtskosten bezahlen muß. Der in der Unzufriedenheit über das Gerichtskostenwesen liegende Zündstoff ließe sich durch eine Gesetzesänderung leicht beseitigen. Anders verhält es sich mit den Klagen, die sich auf die Unmöglichkeit der Vollstreckung beziehen. Hier kann in den meisten Fällen weder der Gesetzgeber noch das Gericht helfen. Denn die Vollstreckungsschwierigkeit hat oft in der sozialen Lage des Schuldners ihren Grund, nicht selten aber auch in dessen Bestreben, dem Gläubiger widerrechtlich die Mittel

zur Befriedigung zu entziehen. Wer als Richter von der großen Stadt auf das Land kommt, dem fällt es angenehm auf, daß hier selbst ganz unbemittelte Leute ihre Schulden bezahlen, ja sogar die Gerichtskasse befriedigen. Anders steht es in den großen Städten. Es scheint so, als ob dort die Empfindung, daß Schulden bezahlt werden müssen, in manchen Kreisen ganz abhanden gekommen ist. Daß man einen anderen nicht bestehlen darf, weiß jeder, und in den Kreisen, die ich hier im Auge habe, pflegt niemand an einem anderen einen Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches zu begehen. Aber leichtsinnig Schulden zu machen und sich dann der Bezahlung mit allen nur möglichen Mitteln zu entziehen, das wird nicht für unehrenhaft gehalten, sondern gilt sogar als Gebot der Klugheit. Winkelkonsulenten sorgen dafür, daß solche Schuldner stets über das Neueste auf dem Gebiete der Gläubigerbenachteiligung unterrichtet sind. So kann es kommen, daß jemand, der in Berlin W eine elegant möblierte Zehnzimmerwohnung inne hat und, mit schwerem Zobelpelz angetan, im Automobil die Stadt durchfährt, dennoch zu denen gehört, die vom Gerichtsvollzieher vergeblich besucht werden und ihre Schulden nur bezahlen, wenn es ihnen aus irgendeinem Grunde als zweckmäßig erscheint. Mit Gewalt ist bei solchen Leuten nichts zu machen.

Es ist hier nicht der Ort, die Mittel anzugeben, die den Schuldnern ein solches Leben ermöglichen. Nur eine Ausnahme will ich machen, indem ich eine Reichsgerichtsentscheidung mitteile, die schon in weiten Kreisen bekannt geworden ist. Ein kaufmännischer Angestellter, der von seinen Gläubigern bedrängt wurde, schloß mit seinem Arbeitgeber einen Dienstvertrag, nach welchem ihm als Arbeitsvergütung ein Jahresgehalt von 1500 Mark und ferner seiner Frau ein Betrag von 1700 Mark jährlich gezahlt werden sollte. Die Frau, der keine geschäftliche Tätigkeit auferlegt wurde, trat dem Vertrage bei. Dem Arbeitgeber war bekannt, daß der Angestellte von Gläubigern bedrängt wurde. Es war vom Oberlandesgericht ausdrücklich festgestellt worden, daß der Arbeitgeber den Ehemann nicht angestellt haben würde, wenn dieser nicht in geordneten Verhältnissen gelebt hätte, d. h. wenn sein Gehalt nicht so bemessen worden wäre, daß es der Pfändung seiner Gläubiger entzogen war. Ein Gläubiger ließ wegen eines ihm gegen den Angestellten zustehenden Anspruchs die Forderung von 1700 Mark pfänden, die nach dem Vertrage der Ehefrau zustehen sollte. Die Widerspruchsklage der Ehefrau drang beim Reichsgericht durch. Der Gläubiger ging leer aus, weil das Gehalt des Angestellten nur pfändbar ist, soweit es 1500 Mark jährlich übersteigt, die 1700 Mark aber dem Manne nicht zustanden und das Reichsgericht den Vertrag nicht für anfechtbar hielt.

Ich will nicht darauf eingehen, inwieweit das Reichsgerichtsurteil, zu dessen Beurteilung natürlich die vollständige Kenntnis der Gründe gehört, gerechtfertigt ist oder nicht. Nur das will ich bemerken, daß die Entscheidung schon vielfach Widerspruch gefunden hat und daß nicht in allen Fällen auf eine Nachfolge der unteren Gerichte zu rechnen ist. So sehr man aber das reichsgerichtliche Urteil bedauern mag, so hat die Sache doch auch ihre Rehrseite. Ist ein besser bezahlter Privatbeamter (zu den Privatbeamten rechne ich alle Angestellten) verschuldet oder unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten, so befindet er sich in einer traurigen Lage, falls er den Nachstellungen seiner Gläubiger nicht teilweise entkommen kann. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann ihm sein

ganzer Gehaltsanspruch mit Ausnahme eines Betrages von 1500 Mark gepfändet werden. Bezieht er z. B. ein Jahresgehalt von 5000 Mark, so sind den Gläubigern 3500 Mark verfallen, während ihm selbst nur 1500 Mark zu seinem und seiner Familie Unterhalt übrig bleiben. Mancher Privatbeamte zieht es dann vor, eine einfachere Stellung anzunehmen, für die nur 1500 Mark Jahresgehalt bestimmt sind; er macht sich das Leben leichter, da er doch nicht mehr als 1500 Mark jährlich erübrigen kann. Hiergegen läßt sich vom Rechtsstandpunkte aus nichts einwenden. Andere Privatbeamte machen sich selbständig, weil die Gläubiger dann nicht so leicht an sie „herankommen“ können. Andere wieder lassen sich auf Provision stellen, weil auch in diesem Falle der Zugriff der Gläubiger erschwert ist. Noch andere schließlich greifen zu höchst bedenklichen Maßregeln, die auch durch die gegenwärtige Gesetzgebung für unzulässig erklärt sind, aber oft im Prozeßwege nicht vereitelt werden können. Allzu scharfes Vorgehen der Gläubiger führt also leicht dazu, daß diese überhaupt leer ausgehen.

Anders verhält es sich mit den öffentlichen Beamten. Deren Dienst Einkommen ist ebenfalls bis zur Höhe von 1500 Mark jährlich unpfändbar. Von dem Überschuß sind jedoch weitere zwei Drittel der Pfändung entzogen. Hat ein öffentlicher Beamter also ein Dienst Einkommen von 5000 Mark, so sind unpfändbar $1500 + (5000 - 1500) \cdot \frac{2}{3} = 3833,33$ Mark, pfändbar sind mithin nur 1166,67 Mark. Diese gesetzliche Regelung ist durchaus angemessen und hat sich bisher bewährt. Es empfiehlt sich, sie auch auf die Privatbeamten zu übertragen. Im Hinblick aber auf die Verschiedenheiten des Privatdienstvertrages und des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses ist es vielleicht angemessen, den pfändbaren Überschuß bei Privatbeamten von zwei Drittel auf die Hälfte herabzusetzen. Gesähe dies, so würde einem Privatbeamten, der 5000 Mark Jahreseinkommen bezieht, ein Betrag von $1500 + (5000 - 1500) \cdot \frac{1}{2} = 3250$ Mark verbleiben, während 1750 Mark den Gläubigern überwiesen werden könnten. Zu erwägen wäre, ob dann die Pfandfreiheitsgrenze nicht von 1500 auf 1200 Mark herabgesetzt werden könnte.

Würde man in dieser Weise den Privatbeamten entgegenkommen, so würde sicher ein Teil der Klagen über Gläubigerbenachteiligung verstummen, und die Gläubiger würden dabei nicht schlechter wegkommen, als es jetzt der Fall ist. Die Arbeitgeber würden sich, um sich tüchtige Angestellte zu sichern, nicht so leicht auf zweifelhafte Dienstverträge einlassen; den Angestellten würden die Mittel bleiben, um trotz ihrer Schulden, ohne daß moralische Bedenken auftauchen, ein angemessenes Leben weiter führen zu können; sie würden nicht so leicht auf den Gedanken kommen, sich den Nachstellungen der Gläubiger ganz zu entziehen.

Es ist richtig, daß es ein Allheilmittel gegen Gläubigerbenachteiligung nicht gibt. Denn die böswilligen Schuldner werden stets Mittel und Wege finden, das Gesetz zu umgehen. Es wird deshalb den Kreditgebern oft als einziger Schutz empfohlen, vorsichtig zu sein und nur zuverlässigen Personen Vertrauen zu schenken. Indessen ist Vorsicht leichter angeraten, als im einzelnen Falle beobachtet. Der heutige scharfe Wettkampfkampf nötigt oft zur Kreditgewährung gerade in solchen Fällen, in denen man sie besser unterließe. Wer ein Geschäft machen und in die Höhe kommen will, kann es zuweilen nicht vermeiden, wirtschaftlich schwachen Personen zu vertrauen. Man hüte sich aber, mit dem Begriff „Gläubiger“ den Begriff der

„Wohlhabenheit“ zu verbinden. Meist sind es gerade die minder wohlhabenden und weniger geschäftsgewandten Gläubiger, die beim Kreditgeben zu Schaden kommen; und diese zu schützen, ist eine ebenso wichtige und dankbare Aufgabe, wie die Schuldner vor der Vernichtung zu bewahren. In dergleichen Dingen ist die mittlere Linie gewöhnlich die richtige, und diese in einem wichtigen Teile des Schuldrechtes zu zeigen, war die Aufgabe, die ich mir für heute gestellt habe.*)



Till Eulenspiegel

Mittelalterliche Komödie in vier Aufzügen

Den Bühnen gegenüber Manuskript. Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1911 by Verlag der Grenzboten G. m. b. H., Berlin SW.

Vierter Aufzug.

Szene wie im dritten Akt. Mondhelle Nacht mit starken Schatten, die allmählich zum Morgen übergeht. Zimmergesellen sind dabei, den Galgen und die Gerichtstische aufzustellen.

Leopold: Wenn einer wird gehenkt, so sagen sie,
Schickt Gott 'nen Engel und die Höll den Teufel,
Die Seele heimzuholen.

Adam: Sagen sie! — So ist's! (Er hämmert.)

Niklas: Nicht doch so laut!

Adam: Ach was! 's ist grade gut!

Leopold: Wofür denn gut?

Adam: Vertreibt den Gottseibeius,
Wenn er die Seele zu erschnüffeln kommt. (Hämmert.)

Niklas: Man kann ihn doch nicht sehen.

Adam: Aber riechen!

Niklas: Wie, riechen?

Leopold (zu Adam): Riechst denn du ihn?

Adam (schnuppert): Ja, es riecht

Nach Pech und Schwefel!

Niklas (angstvoll): Um Gott, du meinst doch nicht — ? —

Sch laufe fort!

Adam: Damit er dich erwischt

Und dir den Kragen umdreht!?

Niklas: Gott im Himmel!

(Er bekreuzigt sich und murmelt ein Gebet.)

Adam: Tut ruhig eure Arbeit. Auf den Richtplatz

Darf er erst, wenn da oben einer hängt.

*) Wer sich genauer über die in Frage kommenden Verhältnisse unterrichten will, sei auf die Abhandlung des Landrichters Cohn „Über die Notwendigkeit einer Reform des Lohnbeschlagnahmerechts“ in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 54. Jahrg. 1910 S. 721 ff., verwiesen. Diese Abhandlung ist mir erst nach Fertigstellung meines Aufsatzes zu Gesicht gekommen.